

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ingrid Köppe und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/1759 —**

Sichtvermerkssperrliste

Vorbemerkung

Die Sichtvermerkssperrliste (SPLI) wird zwar vom Auswärtigen Amt als Broschüre herausgegeben und dient den Auslandsvertretungen als Arbeitshilfe für die Visaerteilung. Für den Inhalt der Liste ist jedoch der Bundesminister des Innern zuständig.

1. Wie viele Personen sind in der vom Auswärtigen Amt herausgegebenen „Sichtvermerkssperrliste“ (SPLI) registriert, in welche Eintragen auf Ersuchen der mit ausländerrechtlichen Angelegenheiten befaßten Behörden vorgenommen werden?

Ca. 23 000 Personen (Stand: 15. Dezember 1991).

2. Unter welchen Voraussetzungen werden Personen in diese Liste aufgenommen (bitte detaillierte Aufzählung nach Fallgruppen)?

In die SPLI werden personenbezogene Daten von Ausländern aufgenommen, die im Grenzfahndungsbestand zur Zurückweisung ausgeschrieben sind. Die Gründe für eine Ausschreibung zur Zurückweisung ergeben sich aus § 60 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 i.V. m. § 7 Abs. 2 und §§ 45 ff. des Ausländergesetzes.

3. Wie viele Staatsangehörige welcher Länder sind derzeit in welchen der eben erfragten Fallgruppen in der SPLI aufgeführt?

Hierüber werden keine entsprechenden Statistiken oder andere geeignete Nachweise geführt.

4. Welche weiteren Informationen über die betroffenen Personen sowie über die Gründe für Sichtvermerkssperren sind in der SPLI außerdem enthalten?

Die SPLI enthält in Einzelfällen personengebundene Hinweise (z. B. „bewaffnet“, „gewalttätig“, „Freitodgefahr“).

Angaben über die Gründe für eine Ausschreibung zur Zurückweisung enthält die SPLI nicht.

5. Welche Stellen des In- und Auslands haben Zugang zu der SPLI?

Die deutschen Auslandsvertretungen, der Bundesminister des Innern, das Auswärtige Amt, das Bundesverwaltungsamt, das Bundeskriminalamt, das Bundesamt für Verfassungsschutz sowie die Grenzschutzdirektion erhalten Exemplare der SPLI.

6. Inwieweit bestehen Unterschiede und Übereinstimmungen zwischen der im Ausländerzentralregister gespeicherten Datenkategorie „Einreisebedenken“ sowie einer Nennung in der SPLI?

Sofern im Ausländerzentralregister auf der Grundlage von § 7 Abs. 2 des Ausländergesetzes Einreisebedenken vermerkt sind, führen diese ebenso wie eine Ausschreibung zur Zurückweisung in der SPLI dazu, daß eine erforderliche Aufenthaltsgenehmigung grundsätzlich nicht erteilt wird.

7. Wer ist verantwortlich für die Eingabe, Korrektur, Sperrung und Löschung der in der SPLI gespeicherten Daten?

Die Grenzschutzdirektion Koblenz.

8. Seit wann, zu welchem Zweck und auf welcher rechtlichen Grundlage wird die SPLI geführt?

Die SPLI besteht in der heutigen Form seit März 1987. Sie dient dem im Einleitungssatz genannten Zweck. Rechtsgrundlage ist § 7 Abs. 2 und § 60 des Ausländergesetzes i.V.m. § 14 des Bundesdatenschutzgesetzes und § 10 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes.